

- c) Postgraduales Studium Fachschulpädagogik
 d) pädagogischer Fachschulabschluß
 e) ehemalige Fachschullehrerprüfung (Plauener Abschluß).

(3) Als Präxistätigkeit gilt für Fachschullehrer, die in den gemäß § 8 Abs. 4 der Fachschullehrerverordnung vom 26. Oktober 1978 vom Minister bestimmten Lehrgebieten unterrichten, eine mindestens zweijährige entsprechende Tätigkeit nach einem Direktstudium bzw. während eines Fernstudiums in einem Betrieb bzw. in einer Einrichtung außerhalb des Bildungswesens.

(4) Die geforderte erfolgreiche Lehrtätigkeit an der Fachschule gemäß § 13 Abs. 2 der Fachschullehrerverordnung vom 26. Oktober 1978 kann auf Grund der Erfahrungen in einer Lehrtätigkeit an anderen Bildungseinrichtungen als nachgewiesen betrachtet werden.

§3

Diplomlehrer, Diplomerzieher, Diplompädagogen, Diplomingenieurpädagogen, Diplomsozialpädagogen, Diplommedizinpädagogen, Diplomagrarpädagogen, Diplommusikpädagogen, Diplomökonompädagogen und Diplommusikpädagogen haben mit dem fachlichen Hochschulabschluß gleichzeitig den pädagogischen Hochschulabschluß erworben.

§4

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1978

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**

Prof. B ö h m e

Anlage

zu § 1 Abs. 6 vorstehender
Erster Durchführungsbestimmung

— M u s t e r —

URKUNDE

Herr/Frau
 geboren am..... in
 wird mit Wirkung vom als

F a c h s c h u l d o z e n t

anerkannt und ist berechtigt, diesen Titel zu führen.

Berlin, den..... 19..

**Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**

**Anordnung
über die Termine
für die Durchführung von Schutzimpfungen
— Impfkalender —**

vom 14. November 1978

Auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim

Menschen (GBl. I 1966 Nr. 3 S. 29) sowie der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 27. Februar 1975 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen — (GBl. I Nr. 21 S. 353) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die in Rechtsvorschriften angeordneten Pflichtschutzimpfungen für Kinder und Jugendliche sind zu den im Impfkalender (Anlage) angegebenen Terminen durchzuführen.

§ 2

Impfungen, die zu den im Impfkalender jeweils angegebenen Terminen nicht durchgeführt werden können, sind unter Beachtung der medizinischen Indikation und der Gegenindikation sobald als möglich nachzuholen.

§3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 23. Juli 1974 über die Termine für die Durchführung von Schutzimpfungen - Impfkalender - (GBl. I Nr. 39 S. 371) außer Kraft.

Berlin, den 14. November 1978

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V. : T s c h e r s i c h
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Impfkalender

Lebensalter	Art der Schutzimpfung
in der 1. Lebenswoche	Tuberkulose-Schutzimpfung (BCG-Impfung)
ab vollendetem 2. Lebensmonat im 1. Lebensjahr	Schluckimpfung gegen Poliomyelitis 3mal in Abständen von 4 Wochen gegen die 3 einzelnen Typen
im 3. Lebensmonat	1. Impfung gegen Diphtherie-Pertussis-Tetanus
im 4. Lebensmonat	2. Impfung gegen Diphtherie-Pertussis-Tetanus
im 5. Lebensmonat	3. Impfung gegen Diphtherie-Pertussis-Tetanus
ab 9. Lebensmonat im 2. Lebensjahr	Schutzimpfung gegen Masern Schluckimpfung gegen Poliomyelitis mit trivalentem Impfstoff
im 2. Lebensjahr	Erstimpfung gegen Pocken
im 3. Lebensjahr	4. Impfung gegen Diphtherie-Pertussis-Tetanus
im 8. Lebensjahr	Schluckimpfung gegen Poliomyelitis mit trivalentem Impfstoff
im 8. Lebensjahr	Impfung gegen Diphtherie-Tetanus
im 12. Lebensjahr	Wiederimpfung gegen Pocken
im 16. Lebensjahr	Impfung gegen Tetanus
im 10. Schuljahr und Berufsschüler, die im Kalenderjahr das 16. Lebensjahr vollenden	Prüfung der Tuberkulose-Allergie, evtl. Tuberkulose-Schutzimpfung (BCG-Impfung)